



## **Ergänzende Bedingungen der Wasser und Gas Westfalen GmbH & Co. Holding KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)**

### **1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9**

- 1.1. Der Anschlussnehmer zahlt der Wasser und Gas Westfalen GmbH & Co. Holding KG („WGW“) einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von hundert dieser Kosten abdecken.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- 1.2. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. April 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, kann der Baukostenzuschuss abweichend bemessen werden.

### **2. Hausanschluss gemäß § 10**

Der Anschlussnehmer zahlt der WGW die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, sowie die Kosten für die Übergabestation einschließlich des Wärmetauschers.

Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses und des Wärmetauschers, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

### **3. Anschlussangebot, Auftragserteilung, Fälligkeit**

Die WGW macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Verteilungsnetz bzw. für Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Anschlusskostenbeitrag, aufgliedert nach Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten, mit. Der Anschlussnehmer erteilt der WGW aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.



Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

#### **4. Inbetriebsetzung gemäß § 13**

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die WGW oder deren Beauftragte.

Für die Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der WGW für eine Meisterstunde. Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

#### **5. Abrechnung gemäß § 24**

5.1. Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen.

5.2. Auf Wunsch des Kunden wird der Fernwärmeverbrauch von der WGW monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der WGW nach Maßgabe der lit. a) bis c) eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der WGW vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung



- c) Die WGW wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

## **6. Abschlagszahlungen gemäß § 25**

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat - berechnet.

Auf Kundenwunsch erhebt die WGW zweimonatliche oder jährliche Abschlagszahlungen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

## **7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung gemäß §§ 27, 33**

Die Kosten werden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der WGW in Rechnung gestellt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese "Ergänzenden Bedingungen der Wasser und Gas Westfalen GmbH & Co. Holding KG " treten mit Wirkung vom 01.05.2011 in Kraft.

**Wasser und Gas Westfalen  
GmbH & Co. Holding GmbH**

**Bochum, im April 2011**